

# Vormerkung für geförderte Wohnungen in Regensburg

---

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) wird in entsprechender Anwendung der Art. 4 bis 7 sowie des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayWoFG erteilt. Die Einkommensgrenze beträgt in Bayern für einen Einpersonenhaushalt 22.600 € und für einen Zweipersonenhaushalt 34.500 €, sowie für jede weitere zum Haushalt gehörende Person 8.500 €. Dabei handelt es sich um Höchstbeträge. Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung eine höhere Einkommensgrenze bestimmen, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten werden können. Regensburg hat als in diesem Sinne betroffene Stadt abweichend von der im Bund geltenden Bestimmungen entsprechende Sonderregelungen getroffen. Es gelten in Regensburg folgende Einkommensgrenzen:

Haushalt:	1 Person	2 Personen	jede weitere Person	jedes weitere Kind
<b>Bund</b>	<b>12.000</b>	<b>18.000</b>	<b>4.100</b>	<b>500</b>
<b>Regensburg</b>				
Vormerkbescheid (1. Förderweg)	22.600	34.500	8.500	2.500
Wohnberechtigungsschein +30% (2. Förderweg)	29.380	44.850	11.050	3.250
Wohnberechtigungsschein +60% (3. Förderweg)	36.160	55.200	13.600	4.000

In Regensburg wird zwischen einem Wohnberechtigungsschein und einem Vormerkbescheid unterschieden. Der Vormerkbescheid ist der sogenannte 1. Förderweg und ist für besonders einkommensschwache Haushalte vorgesehen. **Ein Vormerkbescheid wird immer dann ausgestellt, wenn der Antragsteller unterhalb der WBS Einkommensgrenzen in Bayern liegt.** Mit einem Vormerkbescheid wird eine geförderte Mietwohnung vermittelt. Die Vergabe der begehrten WBS Wohnungen durch die Stadt Regensburg erfolgt nach Bedarf und [Dringlichkeitsstufen](#). Bei diesem Verfahren wird die Stadt Regensburg die Daten an potenzielle Vermieter übermitteln, welche dann unter den vorgeschlagenen Haushalten einen für sich geeigneten Mieter auswählt. Derzeit werden die meisten geförderten Wohnungen in Regensburg über dieses Verfahren vergeben.



Quelle: Stadt Regensburg

**Zuständig für die Stadt Regensburg ist:**

**Amt für Stadtentwicklung (Amt 66)**  
**Abteilung Stadterneuerung und Wohnungswesen**

Herr Schmid, Tel. 0941 / 5075666 (Zimmer 3105)  
Frau Kischer, Tel. 0941 / 5075667 (Zimmer 3107)  
Frau Fritschi, Tel. 0941 / 5075668 (Zimmer 3109)

Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg

**Zuständig für den Landkreis Regensburg ist:**

**Landratsamt Regensburg**

Frau Bäuml, Tel. 0941 / 4009-588  
Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg  
[www.regensburg-land.de](http://www.regensburg-land.de)

Das Landratsamt sammelt keine Vormerkungen über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen. Auf Anforderung werden Wohnungssuchenden Adressen bekannter Wohnungsbaugesellschaften übermittelt, die im Landkreis Regensburg vermieten.